



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 30. November 2011
GZ 300.570/014-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 25. Oktober 2011, GZ BMUKK-637/0150-III/2011, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Mit dem übermittelten Entwurf soll der im Schuljahr 2008/2009 vorwiegend an Hauptschul-Standorten eingeführte, vierjährige Modellversuch „Neue Mittelschule“, beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 als neue Schularbeit (im allgemeinbildenden Pflichtschulbereich) ins Regelschulwesen überführt werden, und mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 die Schularbeit „Hauptschule“ komplett ersetzen.

Der Rechnungshof weist einleitend darauf hin, dass - siehe hiezu die Erläuterungen - das „differenzierte Schulsystem im Sinne des Art. 14 Abs. 6a des Bundes-Verfassungsgesetzes, B-VG, ... durch die Einführung einer Neuen Mittelschule ins Regelschulwesen nicht beeinträchtigt“ wird, und diese „... zu den bestehenden Schularbeiten auf der Sekundarstufe I hinzutritt“. Die Erläuterungen zur Ausgabenentwicklung halten weiters fest, dass die gesamten prognostizierten dem Bund anfallenden Personalausgaben (von



bis zu rd. 229 Mill. EUR im Schuljahr 2019/2020) zudem davon abhängen, inwiefern „die zusätzlichen Ressourcen auch von Landeslehrerinnen und -lehrern übernommen werden“. Unabhängig von der Bewertung des Fakts, dass bereits die Schulartbezeichnung „Neue Mittelschule“ den Einsatz von Lehrern mittlerer und höherer Schulen (Bundeslehrerinnen und -lehrer) anzeigt und eine angestrebte Qualitätsverbesserung ohne den Einsatz dieser Lehrer zumindest angezweifelt werden darf, ist derzeit zu mindest davon auszugehen, dass eine einheitliche PädagogInnenausbildung bzw. Neugestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte an der Neuen Mittelschule sowie eine einheitliche Personalsteuerung und ein zusammengehörendes Controlling für die Neuen Mittelschulen nicht vorgesehen sind.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen in den Erläuterungen weist der Rechnungshof aus Anlass der Begutachtung wiederholt auf die Lösungsvorschläge der Expertengruppe zur Verwaltungsreform zum Thema Schulverwaltung (Arbeitspaket 3), abrufbar unter

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Bildung/Loesungsvorschlaege_Schulverwaltung.pdf, hin.

Der übermittelte Entwurf lässt hinsichtlich des Einsatzes sowohl von Bundes- als auch von Landeslehrerinnen und -lehrern insbesondere jene Lösungsvorschläge der Expertengruppe unberücksichtigt, wonach die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung sowie die interne Kontrolle durch eine Hand erfolgen und ein einheitliches Dienstrecht für sämtliche Lehrerinnen und Lehrer angewendet werden sollte.

Darüber hinaus ist hinsichtlich des beabsichtigten Einsatzes sowohl von Bundes- als auch Landeslehrerinnen und -lehrern an der Neuen Mittelschule darauf hinzuweisen, dass die Expertengruppe zu Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern eine einheitliche institutionalisierte Aus- und Fortbildung für sämtliche Lehrkräfte, d.h. eine Grundausbildung mit anschließend modularer Struktur, die die Durchlässigkeit zwischen den Schularten ermöglicht und Wege für QuereinsteigerInnen in das Schulsystem eröffnet, sowie eine gleichwertige pädagogische Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer aller (Schul-)Stufen, vorgeschlagen hat. Den Lösungsvorschlägen der Expertengruppe im Bereich Schulverwaltung wird mit dem vorliegenden Entwurf in den angeführten Bereichen jedenfalls nicht entsprochen.

2. Zu §§ 21a ff des Schulorganisationsgesetzes i.d.F. Art. 1 Z 10 des Entwurfs

Die §§ 21a ff des Schulorganisationsgesetzes sind das Kernstück der geplanten Novelle mit Regelungen über die Organisation der Neuen Mittelschule (Aufgabe, Lehrplan, Auf-

nahmevoraussetzungen, Aufbau, Organisations- und Sonderformen, Personal und Klassenschülerzahl). Die zit. Bestimmungen treffen z.B. Regelungen über

- die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf,
- sportliche oder musische Schwerpunktsetzungen,
- die Organisation (z.B. die Ganztagesbetreuung),
- die Qualifikation der Lehrer und
- die Klassenschülerzahlen.

Die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 26/2008 verfolgte u.a. die Ziele einer Verschiebung der Bildungslaufbahnentscheidungen von der 4. Klasse Volksschule an das Ende der Sekundarstufe I sowie einer Individualisierung des Lernens. Der zuständige Bundesminister konnte beginnend in den Schuljahren 2008/09 bis 2011/12 an allgemein bildenden Schulen Modellversuche zur Erreichung dieser Ziele einrichten. Diese Klassen werden mit Ende des aktuellen Schuljahres 2011/12 abschließen.

In den Materialien wird ausgeführt, dass sich „*die Neue Mittelschule als Modellversuch in Österreich bewährt (habe)*“. Es fehlen jedoch Belege für diese Feststellung, obwohl § 7a Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes die Betreuung, Kontrolle und begleitende Evaluierung der Modellversuche durch den zuständigen Landesschulrat bzw. das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens vorsieht. Anzumerken ist zudem, dass die Klassen, in denen der Modellversuch „Neue Mittelschule“ durchgeführt wurde, frühestens mit Ende des aktuellen Schuljahres 2011/12 die Sekundarstufe I abschließen werden. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die oben zitierte Aussage - angesichts des Fehlens auf Hinweise von Untersuchungsergebnissen und angesichts der Dauer des Modellversuches „Neue Mittelschule“ - in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar dargelegt wird.

3. Zu § 31a des Schulunterrichtsgesetzes i.d.F. Art. 2 Z 28 des Entwurfs

§ 31a des Schulunterrichtsgesetzes behandelt die Differenzierung an der Neuen Mittelschule und umschreibt die diesem Ziel dienenden pädagogischen Fördermaßnahmen (Individualisierung des Unterrichts, differenzierter Unterricht in der Klasse, Begabungs- und Begabtenförderung, Maßnahmen der inklusiven Pädagogik und Diversität,

temporäre Bildung von Schülergruppen, Bildung von Förder- bzw. Leistungskursen sowie Unterrichten im Lehrerteam) näher.

Nach Ansicht des Rechnungshofes können diese pädagogischen Maßnahmen unabhängig von der Schulform eingesetzt werden, wobei jedenfalls entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer erforderlich wären. In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof abschließend nochmals auf die Lösungsvorschläge der Experten- gruppe im Rahmen der Verwaltungsreform (Arbeitspaket 3, Schulverwaltung, S. 24; abrufbar unter

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Bildung/Loesungsvorschlaege_Schulverwaltung.pdf) für

- eine einheitliche institutionalisierte Aus- und Fortbildung für Lehrer,
- eine einheitliche Ressortzuständigkeit für die Aus- und Fortbildung sowie
- eine gleichwertige pädagogische Ausbildung für Lehrer aller Stufen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: